

ARBEITSHILFE Natura 2000

1. Sicherung der Natura 2000-Gebiete

Empfehlungen zu Verordnungsinhalten für die FFH-Lebensraumtypen des Grünlandes, der aquatischen Lebensraumtypen sowie der Lebensraumtypen des Waldes

2. Maßnahmenplanung in Natura 2000-Gebieten

Empfehlungen zur Wahl des geeigneten Instruments zur Maßnahmenplanung

(Stand: Anfang Dezember 2015; hinsichtlich der Lebensraumtypen Wald im Entwurfsstadium)

Vorwort

1. Zur Unterstützung bei der Sicherung der Natura 2000-Gebiete und in Ausfüllung der zwischen dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz und dem Niedersächsischen Landkreistag (NLT) abgeschlossenen Zielvereinbarung haben sich beim NLT drei Arbeitsgruppen* gebildet, die die nachfolgenden Empfehlungen zur inhaltlichen Ausgestaltung der Schutzgebietsverordnungen erarbeitet haben.

Diese beziehen sich auf die Lebensraumtypen (LRT) des Grünlandes, der aquatischen Lebensraumtypen sowie der Wald-Lebensraumtypen.

2. Als Ergänzung zu den Empfehlungen für die Verordnungsinhalte hat sich eine vierte Arbeitsgruppe mit der Frage der Maßnahmenplanung in Natura 2000-Gebieten befasst und Empfehlungen erarbeitet, die dieser Arbeitshilfe als Teil 2 angefügt wurden. Ein besonderer Dank gilt Frau Sabine Burckhardt vom NLWKN, die durch ihre Vorarbeit maßgeblich zum Erfolg der Arbeit beigetragen hat.

Der Inhalt dieses Teils der Arbeitshilfe wird in den Leitfaden zur Maßnahmenplanung für Natura 2000-Gebiete in Niedersachsen integriert werden, so dass letztlich eine maßgebliche Arbeitshilfe zur Maßnahmenplanung die Arbeit erleichtern wird.

Insgesamt wurden die Empfehlungen von Vertreterinnen und Vertretern aus den Landkreisen und der Region Hannover, dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) sowie der Geschäftsstelle des NLT erstellt.

Die Verfasser gehen davon aus, dass die Empfehlungen aufgrund von Rechtsprechung und Praxiserfahrungen weiterentwickelt werden. Änderungen sind daher vorbehalten und Anregungen deshalb jederzeit willkommen.

Von Seiten des NLT sei an dieser Stelle nochmals allen gedankt, die geholfen haben, diese Arbeitshilfe zu erarbeiten.

Die AGen Sicherung der Natura 2000-Gebiete und Maßnahmenplanung beim NLT

Herausgeber

Niedersächsischer Landkreistag e. V.
Am Mittelfelde 169
30519 Hannover
Telefon 0511/87953-0
Telefax 0511/87953-50
Internet www.nlt.de

* Mitglieder der Arbeitsgruppen sind:

1. AG - LRT des Grünlandes

Janine Käding, Landkreis Rotenburg (Wümme)
Mareike Walinski, Landkreis Osterholz
Matthias Wehr, Landkreis Stade
Armin Hirt, Landkreis Harburg
Jochen Heuser, Landkreis Harburg
Petra Mros, NLWKN

2. AG - aquatische Lebensraumtypen

Dr. Niels Gepp, Landkreis Emsland
Elke Schnieders, Landkreis Grafschaft Bentheim
John Oliver Wohlgemuth, Landkreis Celle
Jürgen Herpin, Landkreis Osnabrück
Ulrike Lösing-Volpers, Landkreis Osnabrück
Jochen Heuser, Landkreis Harburg
Peter Sellheim, NLWKN

3. AG – LRT des Waldes

Margit Finke, Landkreis Ammerland
Georg Schinnerer, Landkreis Oldenburg
Claudia Martens-Escher, Landkreis Osnabrück
Hans-Hartmut Escher, Landkreis Osnabrück
Franz Guckeisen, Landkreis Lüchow-Dannenberg
Bernhard Hoffmann, Landkreis Gifhorn
Michael Schmitz, Region-Hannover
Hand-Jürgen Zietz, NLWKN
Meike Fahning, NLWKN
Dr. Olaf von Drachenfels, NLWKN

4. AG – Maßnahmenplanung

Janine Käding, Landkreis Rotenburg (Wümme)
Svenja Stelse-Heine, Heidekreis
Dr. Niels Gepp, Landkreis Emsland
Sabine Burckhard, NLWKN
Meike Fahning, NLWKN
Dagmar Fielbrand, NLWKN
Dr. Olaf von Drachenfels, NLWKN
Jörn Hoffmann-Loss, MU

Dieter Pasternack, Niedersächsischer Landkreistag

1. Sicherung der Natura 2000-Gebiete

I. Erforderliche Bewirtschaftungsauflagen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für die FFH-Lebensraumtypen des Grünlandes

Hinweis: Es handelt sich um Empfehlungen, die je nach Standort oder Erhaltungszustand oder dem Vorkommen von besonderen Tier- oder Pflanzenarten (wie z. B. Schachbrettblume, Wachtelkönig) durch weitere oder ggf. abweichende Maßnahmen ergänzt werden können. Jede UNB kann bei Bedarf in der Begründung zur Verordnung weitere Details zu Auflagen näher erläutern (z. B. jährlicher Wechsel der Lage des Randstreifens, Definition von maschineller Bodenbearbeitung). Eine ggf. erforderliche Erhaltungsdüngung kann bei Bedarf über einen Ausnahmetatbestand in der Verordnung geregelt oder zu den freigestellten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gezählt werden.

- 1130 - Ästuarien (Grünlandbereiche)
- 1330 - Atlantische Salzwiesen
- 2330 - Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen
- 6230 - Artenreiche Borstgrasrasen
- 6410 - Pfeifengraswiesen
- 6440 - Brenndolden-Auenwiesen
- 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen
- 7230 - Kalkreiche Niedermoore

Allgemein gültige Bewirtschaftungsauflagen für alle genannten FFH-LRT:

- ohne Umwandlung von Grünland in Acker
- keine Grünlanderneuerung
- keine Über- oder Nachsaaten, die Beseitigung von Wildschweinschäden durch Über- oder Nachsaaten ausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren nur mit für den LRT typischen Gräsern und Kräutern mit Zustimmung der UNB ist zulässig
- ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung
- ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen
- zulässig ist die Unterhaltung von bestehenden Drainagen, die Instandsetzung der Drainagen bedarf der Zustimmung der UNB¹ (beim LRT 6410 sind keine Drainagen zulässig, da ansonsten der LRT zerstört wird)
- ohne Anlage von Mieten oder dem Liegenlassen von Mähgut
- ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln

¹ In der Begründung zur VO ergänzen: unter Beibehaltung der Leistungsfähigkeit wird Zustimmung erteilt.

Zusätzlich werden LRT-weise folgende Auflagen zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes empfohlen:

1130 – Ästuarien (für alle in diesem LRT vorkommenden Grünlandflächen ohne zusätzlichen LRT-Status; für die mit LRT-Status (6510, 1330) siehe dort)

- ohne maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.03. bis zum 15.06. (Vorkommen von Schachbrettblume, aber keine Wiesenvögel)
- 01.03. bis zum 30.06. (Wiesenvogelvorkommen ohne Wachtelkönig)
- 01.03. bis zum 15.08. (Wiesenvogelvorkommen einschl. Wachtelkönig)
- ohne Düngung und Kalkung
- Beweidung erst ab dem xx.yy. (abhängig von der oben gewählten Variante zur Bodenbearbeitung) mit max. 2 Weidetieren²/ha bis zum 30.09., ohne Pferdebeweidung³, ohne Zufütterung, ohne Portionsweide, zulässig ist eine Pflegemahd in der Zeit vom 01.10. bis 15.11. mit Abtransport des Mähgutes; kein Mulchen
- alternativ: max. 2-malige Mahd, 1. Mahd frühestens ab dem xx.yy. (abhängig von der oben gewählten Variante zur Bodenbearbeitung), von innen nach außen und unter Belassung eines 2,5m Randstreifen vom 01.01. bis 31.07. an einer Längsseite, Nachbeweidung mit Rindern möglich

1330 – Atlantische Salzwiesen

- ohne maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.03. bis zum 30.06.
- ohne Düngung und Kalkung
- Beweidung erst ab dem 01.05. mit max. 2 Weidetieren¹/ha bis zum 30.09., ohne Pferdebeweidung², ohne Zufütterung, ohne Portionsweide, zulässig ist eine Pflegemahd in der Zeit vom 01.10 bis 15.11. mit Abtransport des Mähgutes; kein Mulchen; dabei ist sicherzustellen, dass die Abbruchkante zum Fluss bzw. der Schilfgürtel am Fluss vom Weidevieh nicht erreicht werden kann.
- alternativ: Mahd ab dem 01.08., von innen nach außen, Nachbeweidung mit Rindern möglich

2330 - Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen (landwirtschaftlich genutzt)

- ohne Düngung und Kalkung; dies gilt auch in einem Pufferstreifen von 20 bis 50 m⁴ auf angrenzenden land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb des LRT, hier ist auch der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verboten⁵

² Tiere und keine Großvieheinheiten, da es auf diesen Standorten auf den Viehtritt ankommt.

³ zu starke Trittschäden, zu starke Selektion.

⁴ Ist in der Verordnung zu konkretisieren.

⁵ Gilt auch für ungenutzte Flächen.

- Beweidung erst ab dem 01.06. mit max. 2 Weidetiere/ha bis zum 30.09., ohne Zufütterung
- alternativ: einmalige Mahd ab 01.08.

6230 – Artenreiche Borstgrasrasen

- ohne maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.03. bis zum 15.07.
- ohne Düngung und Kalkung; dies gilt auch in einem Pufferstreifen von 10 bis 50 m⁴ auf angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb des LRT, hier ist auch der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verboten
- Beweidung mit max. 1 Weidetier/ha, ohne Zufütterung, ohne Portionsweide, zulässig ist eine Pflegemahd im Zeitraum vom 01.10. bis zum 15.11.
- Mahd ab dem 15.07., von innen nach außen, Schnitthöhe mind. 10 cm

6410 – Pfeifengraswiesen

Zu den charakteristischen Arten gehören u. a. die schmale Windelschnecke und der Schwarze Moorbläuling.

- ohne maschinelle Bodenbearbeitung bis zur 1. Mahd
- ohne Düngung und Kalkung; dies gilt auch in einem Pufferstreifen von 10 bis 50 m⁴ auf angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb des LRT, hier ist auch der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verboten
- ohne Beweidung
- Mahd ab dem 15.08. (Hinweis: bei ungünstigem Erhaltungszustand aufgrund von Stickstoffzeigern oder sonstiger ungünstiger Artenzusammensetzung zur Aushagerung und dem Zurückdrängen bestimmter Pflanzenarten können ein früherer Schnitt, ggf. auch zwei Schnitte für einen begrenzten Zeitraum vereinbart werden z. B. 1. Mahd ab 15.06., 2. Mahd ab 01.09. (dies kann aber nicht über die NSG-VO geregelt werden))
- bei Vorkommen der o. g. Windelschnecke oder dem Schwarzen Moorbläuling: 2,5 m Randstreifen ohne Mahd vom 01.01. bis 31.07. an einer Längsseite

6440 – Brenndolden-Auenwiesen (Ergänzung vom Landkreis Lüchow-Dannenberg/Biosphärenreservat Nds. Elbtalaue)

- ohne maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.03. bis zur ersten Nutzung
- ohne Düngung
- erste Nutzung freigestellt, min. 10-wöchiges nutzungsfreies Intervall vor der Zweitnutzung, zulässig ist eine Pflegemahd in der Zeit vom 01.09. bis 31.12. mit Abtransport des Mähgutes; kein Mulchen;
- 2,5m Randstreifen ohne Mahd vom 01.01. bis 31.07. an einer Längsseite

6510 – Magere Flachland-Mähwiesen

Vorkommen des Schwarzen Moorbläulings möglich. Dessen Habitatansprüche sind bei der Festlegung der Mahdtermine vorrangig zu beachten (siehe Vollzugsinweise).

- ohne maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.03. bis zum 31.05.
- max. zweimalige Mahd pro Jahr⁶
- Mahd ab 01.06., 2. Mahd erst 10 bis 12 Wochen nach der 1. Mahd
- 2,5m Randstreifen ohne Mahd vom 01.01. bis 31.07. an einer Längsseite
- Düngung erst nach dem ersten Schnitt (optional: Düngung erst nach dem ersten Schnitt mit max. Rein-N-Gabe von 30 kg /ha/a⁷ je nach Standort bis max. 60 kg/ha/a – *Hinweis: Einhaltung schwer kontrollierbar*)
- Keine organische Düngung (nur Festmist ist zulässig)
- Nachbeweidung (keine Pferde) möglich jedoch ohne Zufütterung

7230 – Kalkreiche Niedermoore

In der Regel keine landwirtschaftliche Nutzung, durch Pflegemaßnahmen (keine Düngung, i. d. R. einmalige späte Mahd ab Mitte Juli, keine Beweidung) zu erhalten. Zu den charakteristischen Arten gehören u. a. die Vierzähnlige, die Bauchige sowie die Schmale Windelschnecke.

Schwarzer Moorbläuling (*Maculinea nausithous*) (Anhang II-Art)

Wenn Vorkommen auf keinen Grünland-LRT sollten folgende Vorgaben festgelegt werden:

- Ein bis zweischürige Mahd, erste Mahd spätestens Mitte Mai, zweite Mahd frühestens Mitte September,
- Mindestschnitthöhe 7 cm

Bauchige, Schmale und Vierzähnlige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*, *Vertigo angustior*, *Vertigo geyeri*) (Anhang II-Arten)

Da Vorkommen überwiegend auf extensiv bis gar nicht genutzten Flächen, sind diese Arten im Rahmen eines Brachen-Management zu berücksichtigen, das insbesondere das gleichzeitige Vorkommen von vertikalen und horizontalen Pflanzenstrukturen gewährleistet (siehe Vollzugshinweise). Bei Bewirtschaftung der Flächen sind Randstreifen stehen zu lassen.

⁶ Alternativ: eine Mahd und anschließende Beweidung (keine Pferde) ohne Standweide und Zufütterung.

⁷ Hierfür können 18 Punkte beim Erschwernisausgleich erreicht werden (Berechnung der LWK auf Anfrage des Landkreises Gifhorn vom 16.05.2012).

II. Empfehlungen für Verordnungstexte zur Sicherung der FFH-Lebensraumtypen im Bereich Fließ- und Stillgewässer

Erforderliche Bewirtschaftungsauflagen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für die FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten im Bereich Fließ- und Stillgewässer

Hinweis: Es handelt sich um Empfehlungen, die je nach Standort oder Erhaltungszustand durch weitere oder ggf. abweichende Maßnahmen ergänzt werden können.

- 3110 - Sehr nährstoff- und basenarme Stillgewässer der Sandebenen mit Strandlings-Gesellschaften
- 3130 - Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- und/oder Zwergbinsenvegetation
- 3140 - Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche kalkhaltige Stillgewässer mit Armlauchalgen
- 3160 - Dystrophe Stillgewässer
- 3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
- 3270 - Flüsse mit Gänsefuß- und Zweizahn-Gesellschaften auf Schlammhängen
- 6430 - Feuchte Hochstaudenflur
- 7220 - Kalktuffquellen, sonstige naturnahe Quellen

Biber (*Castor fiber*)
Fischotter (*Lutra lutra*)
Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)
Kammolch (*Triturus cristatus*)
Rotbauchunke (*Bombina bombina*)
Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)
Meerneunauge (*Petromyzon marinus*)
Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
Finte (*Alosa fallax*)
Rapfen (*Leuciscus aspius*)
Bitterling (*Rhodeus amarus*)
Steinbeißer, Dorngrundel (*Cobitis taenia*)
Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)
Koppe, Groppe oder Mühlkoppe (*Cottus gobio*)
Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*)
Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)
Vogel-Azurjungfer (*Coenagrion ornatum*)
Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*)
Flussperlmuschel (*Margaritifera margaritifera*)
Bachmuschel (*Unio crassus*)
Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*)
Froschkraut (*Luronium natans*)
Schierling-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*)
Kriechender Sellerie (*Apium repens*)

Mögliche allgemeine Festsetzungen für alle vorgenannten FFH-LRT:

Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 33 Abs. 1 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSGs bzw. seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere ist es verboten:
- das NSG außerhalb der Wege zu betreten. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien,
 - Hunde unangeleint laufen und in den Gewässern schwimmen zu lassen,
 - organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen sowie zu zelten, zu lagern, zu grillen, zu baden, zu tauchen, zu angeln oder Feuer zu machen,
 - nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, Wege und Fläche mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 - Stoffe aller Art, wie z.B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 - das Bodenrelief zu verändern,
 - Wasserfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben,
 - bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern;
 - nichtheimische, gebiets-(bzw. Lebensraum)fremde oder invasive Pflanzen und Tieren einzubringen,
 - wildwachsende Pflanzen zu zerstören oder zu entnehmen,
 - wildlebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu töten oder zu entnehmen,
 - die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 - bisher nicht fischereilich genutzte Gewässer fischereilich zu nutzen,
 - Gewässer und in einem Pufferstreifen von 10 m um die Gewässer zu düngen und zu kalken,
 - Gewässer im Sinne des § 67 des Wasserhaushaltsgesetzes auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit nicht nur unerheblich verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,
 - Quellen zu fassen,
 - Grundwasser zu entnehmen,
 - Anlagen zu Stromgewinnung zu errichten,
 - unbemannte (z.B. Modellflugzeuge, Drachen) und bemannte Luftfahrzeuge (z.B. Ballone, Hängegleiter, Gleitschirme, Hubschrauber) im NSG und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum zu betreiben; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, abgesehen von Notfallsituationen, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten oder in diesem zu landen,
 - Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Anpflanzungen von

- Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Sonderkulturen anzulegen,
- Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen;
 - Schilfflächen und Röhricht zwischen März und September zu mähen,
 - eine Grundentschlammung vorzunehmen sofern diese nicht partiell im Herbst/Winter unter Schonung der wertgebenden Vegetation erfolgt.

Freistellungen

- (1) Freigestellt ist die ordnungsgemäße **Gewässerunterhaltung** nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gem. § .. dieser Verordnung. Zum Schutz der wertgebenden Fischarten und der wertgebenden Lebensraumtypen dürfen Gewässer und ständig wasserführende Gräben nur abschnittsweise oder einseitig und ohne den Einsatz einer Grabenfräse geräumt werden. Eine Räumung der Sohle ist untersagt. Erforderliche Maßnahmen zur Uferbefestigung sind im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.
- (2) Freigestellt ist (sofern nicht für einzelne Gewässer im Rahmen dieser Verordnung Sonderregelungen getroffen worden sind) die ordnungsgemäße **fischereiliche Nutzung** von zum Zeitpunkt der Ausweisung fischereilich genutzten Gewässern unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses nach Maßgabe der für die jeweilige(n) Gewässerstrecken geltenden Bestimmungen der gültigen Gewässerordnung zur Ausübung der fischereilichen Nutzung aber:
- ohne Einbringen von Fischarten, die im norddeutschen Tiefland keine natürlichen Vorkommen besitzen oder besaßen,
 - ohne Einrichtung befestigter Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade,
 - ohne Einbringung von Futter- und Düngemitteln,
 - ohne Ausübung des Nachtangelns in der Zeit zwischen kalendarischem Sonnenuntergang und Sonnenaufgang,
 - Fanggeräte und Fangmittel sind so einzusetzen oder auszustatten, dass eine Gefährdung des Fischotters, des Bibers und tauchender Vogelarten ausgeschlossen ist. Reusen dürfen grundsätzlich nur mit Otterschutzgittern verwendet werden,
 - Für die Reusenfischerei sind Reusen erlaubt, die mit einem Ottergitter ausgestattet sind, deren Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten,
 - das Entleeren von fischereilich genutzten Teichen ist nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März eines jeden Jahres und nur unter der Voraussetzung zulässig, dass der Austrag von Sand und Schlamm unterbunden wird.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße **landwirtschaftliche Bodennutzung** nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 BNatSchG ohne jedoch:
1. In einem Umkreis von 10 - 20 m um Gewässer, Quellen und auf feuchten Hochstaudenfluren (sofern nicht für einzelne Gewässer im Rahmen dieser Verordnung Sonderregelungen getroffen worden sind) zu düngen, kalken oder Pestizide einzusetzen.

2. Entlang von Gewässern I. und II. Ordnung auf einem 2-5 m breiten Streifen und von Gewässern III. Ordnung 1-2 m jeweils gemessen von der Böschungsoberkante eine Nutzung durchzuführen. Eine Ausnahme stellt die Weidenutzung dar.
 3. Nährstoffe- und Schadstoffe in Gewässer, Quellen und feuchte Hochstaudenfluren einzutragen. Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Stoffeinträge in Folge des Einsatzes von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln, der Verwendung wassergefährdender Substanzen oder der Zuleitung oder Versickerung von Abwässern.
 4. Veränderungen im Wasserhaushalts und GW-Absenkungen vorzunehmen.
- (4) Freigestellt sind das Befahren der xxx (Fließgewässer benennen) unterhalb von xxx (Abschnitt benennen) mit nicht Motorkraft angetriebenen Wasserfahrzeugen in der Zeit von xxx bis xxx jeden Jahres in der Zeit von 9 Uhr bis 18 Uhr sowie das Anlanden an Ufern und das Ein- und Aussetzen von Wasserfahrzeugen an den dafür gekennzeichneten Bootsanlegestellen.

Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können – soweit erforderlich – in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden. Dies gilt insbesondere für LRT-spezifische Maßnahmen zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes gem. Vollzugshinweisen des NLWKN.

Zusätzlich werden LRT spezifisch folgende Auflagen zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes empfohlen:

3110 - Sehr nährstoff- und basenarme Stillgewässer der Sandebenen mit Strandlings-Gesellschaften

- keine fischereiliche Nutzung,
- keine Düngung, Kalkung und Pestizideinsatz in einem Korridor von 100 m um das Gewässer.

3130 - Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- und/oder Zwergbinsenvegetation

- eine extensive fischereiliche Nutzung ist zulässig sofern sie dem Erhalt des LRT dient (s. o. „fischereiliche Nutzung“),
- eine ordnungsgemäße Teichwirtschaft ist im bisherigen Umfang zulässig,
- keine Düngung, Kalkung und Pestizideinsatz in einem Korridor von 100 m um das Gewässer.

3140 - Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche kalkhaltige Stillgewässer mit Armleuchteralgen

- eine extensive fischereiliche Nutzung ist zulässig sofern sie dem Erhalt des LRT dient (s. o. „fischereiliche Nutzung“),
- eine ordnungsgemäße Teichwirtschaft ist im bisherigen Umfang zulässig.

3160 - Dystrophe Stillgewässer

- keine fischereiliche Nutzung.

3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation

- keine fischereiliche Nutzung.

3270 – Flüsse mit Gänsefuß- und Zweizahn-Gesellschaften auf Schlammbänken

- -

6430 - Feuchte Hochstaudenflur

- Pflanzenschutzmittel, Umbruch und Düngung sind nicht erlaubt,
- Uferstreifen sind zum Schutz vor Beweidung auszuzäunen,
- eine Mahd darf nur im mehrjährigen Rhythmus, abschnittsweise, zwischen Oktober und Februar und bei Abtransport des Mähguts erfolgen,
- Neophyten sind durch geeignete Maßnahmen zu bekämpfen.

7220 - Kalktuffquellen, sonstige naturnahe Quellen

- Pflanzenschutzmittel, Umbruch und Düngung sind nicht erlaubt,
- keine Beweidung,
- eine Mahd darf nur im mehrjährigen Rhythmus, abschnittsweise, zwischen Oktober und Februar und bei Abtransport des Mähguts erfolgen.

Zusätzlich werden FFH-Arten spezifisch folgende Auflagen zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes empfohlen:

Biber

- nur abschnittsweise oder einseitige Gewässerräumung,
- Auf einem Uferrandstreifen (Biberstreifen) von ca. 15-20 m Breite, bei forstlich genutzten Flächen von mindestens 30 m Breite erfolgt keine Nutzung (nutzungsfreier Uferrandstreifen),
- keine Fangjagd mit Lebend- und Tötungsfallen im Abstand von 25 m zu Gewässern I., II. und III. Ordnung gemessen von der Böschungsoberkante,
- belassen von Biberburgen, -dämmen, Wintervorratsplätzen, vom Biber gefällten Bäumen.

Fischotter

- nur abschnittsweise oder einseitige Gewässerräumung.
- keine Fangjagd mit Lebend- und Tötungsfallen im Abstand von 25 m zu Gewässern I., II. und III. Ordnung gemessen von der Böschungsoberkante,

Teichfledermaus

- -

Kammolch, Große Moosjungfer, Froschkraut

- keine fischereiliche Nutzung.

Rotbauchunke

- gezieltes Biotopmanagement erforderlich -

Gelbbauchunke

- gezieltes Biotopmanagement erforderlich -

Meerneunauge, Flussneunauge, Bachneunauge

- nur abschnittsweise oder einseitige Gewässerräumung,
- keine Sohlräumung,
- an Gewässern mit Vorkommen des Meer-/ Fluss-/ Bachneunauges ist ein 5 m breiter Uferschutzstreifen anzulegen.

Finte, Rapfen, Bitterling, Steinbeißer, Schlammpeitzger, Groppe, Grüne Flussjungfer, Vogel-Azurjungfer, Helm-Azurjungfer, Flussperlmuschel, Bachmuschel, Zierliche Tellerschnecke

- nur abschnittsweise oder einseitige Gewässerräumung,
- keine Sohlräumung.

Schierling-Wasserfenchel

- keine Beweidung der Vorländer bzw. großflächige Aussparung von (potentiellen) Wuchsstandorten,
- ggf. Einschränkung der Freizeitnutzung.

III. Bewirtschaftungsauflagen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines guten bzw. hervorragenden Erhaltungszustandes für die FFH-Lebensraumtypen des Waldes

Nachfolgendes zu III. ist die Ursprungsfassung der AG, die auf Grund der nunmehr in Kraft getretenen Wald-Erlasse nicht mehr aktuell ist. Aktuelle Ausführungen und Hinweise befinden sich noch in der Abstimmung innerhalb der AG sowie mit dem Umwelt- und Landwirtschaftsministerium.

Hinweis: Im Unterschied zu allen anderen LRT-Gruppen gibt es für die LRT des Waldes bereits eine Reihe von standardisierten Verordnungsinhalten, wie sie im Erlass „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ vom ##.##.2015 niedergelegt sind. Diese Vorgaben gewährleisten zumindest die Einhaltung der unteren Schwellenwerte des jeweiligen Erhaltungszustandes.

Die nachfolgenden Vorschläge gehen über diese Regelungen hinaus und die sich deshalb insbesondere zur Anwendung in Waldbeständen von besonders hohem Wert bzw. solchen mit besonders hohem Entwicklungspotenzial geeignet. – Weitergehende Schutzerfordernisse, wie sie sich insbesondere aus dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG ergeben, bleiben natürlich unberührt.

- 9110 – Hainsimsen-Buchenwälder
- 9120 – Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme
- 9130 – Waldmeister-Buchenwälder
- 9150 – Orchideen-Kalk-Buchenwälder
- 9160 – Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder
- 9170 – Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder
- 9180* – Schlucht- und Hangmischwälder
- 9190 – Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche
- 91D0* – Moorwälder
- 91E0 – Auenwälder mit Erle, Esche, Weide
- 91F0 – Hartholzauwälder
- 91T0 – Flechten-Kiefernwälder
- 9410 – Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder

1. Waldflächen im Erhaltungszustand ‚A‘:

Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gilt nicht für...

- B I 1. wie Erlass
- B I 2. den Holzeinschlag und die Pflege ohne dauerhafte Markierung und Belassung bis zum natürlichen Zerfall aller vorhandenen Habitatbäume auf der der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers, mindestens jedoch 6 Habitatbäume bezogen auf den ha Lebensraumtypenfläche;
- B I 3. den Holzeinschlag und die Pflege ohne Belassung allen vorhandenen stehenden und liegenden Totholzes auf der Lebensraumtypenfläche

der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers, mindestens jedoch 3 Stück starkes Totholz bezogen auf den ha Lebensraumtypenfläche; bei Nichterreichen dieses Wertes sind Totholzanwärter zu kennzeichnen;

- B I 4. den Holzeinschlag und die Pflege mit Förderung nicht lebensraumtypischer Baumarten auf der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers;
- B I 5. wie Erlass
- B I 6. Bei LRT 9160, 9170 oder 9190: die künstliche Verjüngung unter Anpflanzung oder Saat von Stieleiche [LRT 9160], von Stiel- und/oder Traubeneiche [LRT 9170, 9190] auf weniger als 90 % der Verjüngungsfläche.

2. Waldflächen im Erhaltungszustand ,B' und ,C':

Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gilt nicht für...

- B II 1. wie Erlass
- B II 2. Den Holzeinschlag und die Pflege
 a) ohne dauerhafte Markierung und Belassung bis zum natürlichen Zerfall aller vorhandenen Habitatbäume auf der LRT-Fläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers; bei weniger als drei Habitatbäumen bezogen auf den ha LRT-Fläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers sind entsprechend Habitatbaumanwärter zu kennzeichnen.
 b) bei Fehlen von Altholzbäumen ab der ersten Durchforstung ohne dauerhafte Markierung von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen und deren Belassung auf 5 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
- B II 3. den Holzeinschlag und die Pflege ohne Belassung allen vorhandenen stehenden und liegenden Totholzes auf der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers, bei weniger als einem Stück Totholz bezogen auf den ha LRT-Fläche sind Totholzanwärter zu kennzeichnen,
- B II 4. den Holzeinschlag und die Pflege mit Förderung nicht lebensraumtypischer Baumarten auf der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
- B II 5. wie Erlass
- B II 6. die künstliche Verjüngung unter Anpflanzung oder Saat von lebensraumtypischen Hauptbaumarten auf weniger als 80 % der Verjüngungsfläche sowie von nicht lebensraumtypischen Baumarten, Bei LRT 9160, 9170 oder 9190: die künstliche Verjüngung unter Anpflanzung oder Saat von Stieleiche [LRT 9160], von Stiel- und/oder Traubeneiche [LRT 9170, 9190] auf weniger als 80 % der Verjüngungsfläche

3. auf Waldflächen nach den Teilen I und II:

Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gilt nicht für...

- B III 1. wie Erlass*
- B III 2. die Neuanlage und Weiternutzung von Feinerschließungslinien auf potenziell befahrungsempfindlichen Standorten mit einem Abstand der Gassenmitten von weniger als 40 Metern zueinander und ohne dauerhafte Markierung der Rückegassen*
- B III 3. wie Erlass*
- B III 4. wie Erlass*
- B III 5. die Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.*
- B III 6. den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt wurde.*
- B III 7. die Instandsetzung von Wegen, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher und unter Vorlage einer verbindlichen Beschreibung der Maßnahme der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist. Die Verwendung nicht milieutypischen Materials sowie das Abschieben überschüssigen Materials in die Seitenräume sind ausgeschlossen.*
- B III 8. wie Erlass*
- B III 9. wie Erlass*
- B III 10. die dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme z.B. in Mooren ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde.*

4. auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten

Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gilt nicht für...

- B IV 1. wie Erlass*
- B IV 2. den Holzeinschlag und die Pflege ohne dauerhafte Markierung und Belassung bis zum natürlichen Zerfall aller vorhandenen Habitatbäume und allen stehenden und liegenden Totholzes auf der Lebensraumtypenfläche des jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,*
- B IV 3. den Holzeinschlag und die Pflege bei Fehlen von Altholzbäumen ab der ersten Durchforstung ohne dauerhafte Markierung von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen und deren Belassung auf 5 % je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,*
- B IV 4. den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt wurde.*
- B IV 5. wie Erlass*

2. Maßnahmenplanung nach Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie für die Natura 2000-Gebiete in Niedersachsen

Rahmenbedingungen

Gemäß Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie legen die Mitgliedstaaten für die FFH-Gebiete die nötigen Erhaltungsmaßnahmen fest. Diese umfassen „gegebenenfalls geeignete, eigens für die Gebiete aufgestellte oder in andere Entwicklungspläne integrierte Bewirtschaftungspläne und geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art ..., die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen.“ Art. 4.1 und 4.2 der EU-Vogelschutz-Richtlinie sehen vergleichbare Maßnahmen für EU-Vogelschutzgebiete vor. Damit schreibt die EU die Festlegung der notwendigen Erhaltungsmaßnahmen vor, lässt den Mitgliedstaaten aber Freiheit bei der Wahl des geeigneten Instruments. Dabei entbindet die Erstellung eines Maßnahmen- oder Managementplanes jedoch nicht von der Festsetzung der erforderlichen Maßnahmen durch rechtliche, administrative oder vertragliche Instrumente.

Nach der Commission Note der EU-Kommission zur Festlegung von Erhaltungsmaßnahmen für Natura 2000-Gebiete (Commission note on establishing conservation measures for Natura 2000 Sites, 18.09.2013) müssen die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen zeitgleich mit der Sicherung der Gebiete festgelegt sein. In der Antwort an die EU im Zuge des von ihr eingeleiteten Pilotverfahrens hat sich Niedersachsen verpflichtet, bis zum Jahr 2020 für alle FFH-Gebiete die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen. Mittlerweile hat die EU u. a. zu diesem Punkt das Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet.

Durch den NLWKN ist dem Nds. Umweltministerium im Dezember 2014 der Entwurf eines „Leitfadens zur Managementplanung für Natura 2000-Gebiete in Niedersachsen“ vorgelegt worden. Der Leitfaden soll den unteren Naturschutzbehörden (UNB), die sich für die Erstellung von Managementplänen zur Festlegung der notwendigen Erhaltungsmaßnahmen entscheiden, und den Planbearbeitern Hinweise und Beispiele zur methodischen, inhaltlichen und technischen Ausgestaltung von Managementplänen für Natura 2000-Gebiete zur Verfügung stellen. Er ergänzt damit die bereits im Juni 2012 vom NLWKN als fachliche Empfehlung versandte Mustergliederung für Managementpläne.

Die vorliegende Arbeitshilfe soll den zuständigen UNB Hilfestellung bei der Wahl des gebietsbezogenen geeigneten Mittels zur Maßnahmenplanung geben. Ferner zeigt sie insbesondere für die Fälle, in denen bei der Maßnahmenplanung auf die Erarbeitung eines umfassenden Managementplans verzichtet werden kann, die abzuarbeitenden Mindestinhalte auf.

Wahl des geeigneten Instruments zur Maßnahmenplanung

Da über die im Regelfall erforderliche Sicherungsverordnung vorrangig das Verschlechterungsverbot umgesetzt wird, nicht jedoch erforderliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen festgelegt werden können, muss die Darstellung dieser notwendigen Erhaltungsmaßnahmen sowie ggf. zusätzlicher Maßnahmen in einem ergänzenden Dokument erfolgen. Nicht in jedem Gebiet ist die Erstellung eines umfassenden Managementplans notwendig. Grundsätzlich kommen folgende Möglichkeiten in Betracht:

- die Maßnahmandarstellung in Maßnahmenblättern,
- die Maßnahmandarstellung in Plänen, hierbei kann unterschieden werden zwischen
 - (einfachen) Maßnahmenplänen und
 - (umfassenden) Managementplänen.

Für die Auswahl des geeigneten Instruments sind insbesondere folgende Kriterien von Bedeutung (vgl. auch Abbildung 1):

- die Anzahl der maßgeblichen Gebietsbestandteile (FFH-Lebensraumtypen, Anhang II-Arten und Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie),
- naturschutzinterne Zielkonflikte im Gebiet, die eine differenzierte Auseinandersetzung und räumliche/inhaltliche Prioritätensetzung erfordern,
- der Bedarf an Instandsetzungs- und/oder Dauerpflegemaßnahmen,
- die Anzahl von Nutzern und/oder Eigentümern im Gebiet sowie
- die Konfliktträchtigkeit der ausgeübten Nutzung.

Die Bewertung und Gewichtung der Kriterien liegt im Ermessen der zuständigen UNB. Um eine Orientierung zu geben, enthält Abbildung 1 in der rechten Spalte Beispiele für allgemeine Gebietstypen, in denen das jeweilige Instrument Anwendung finden kann.

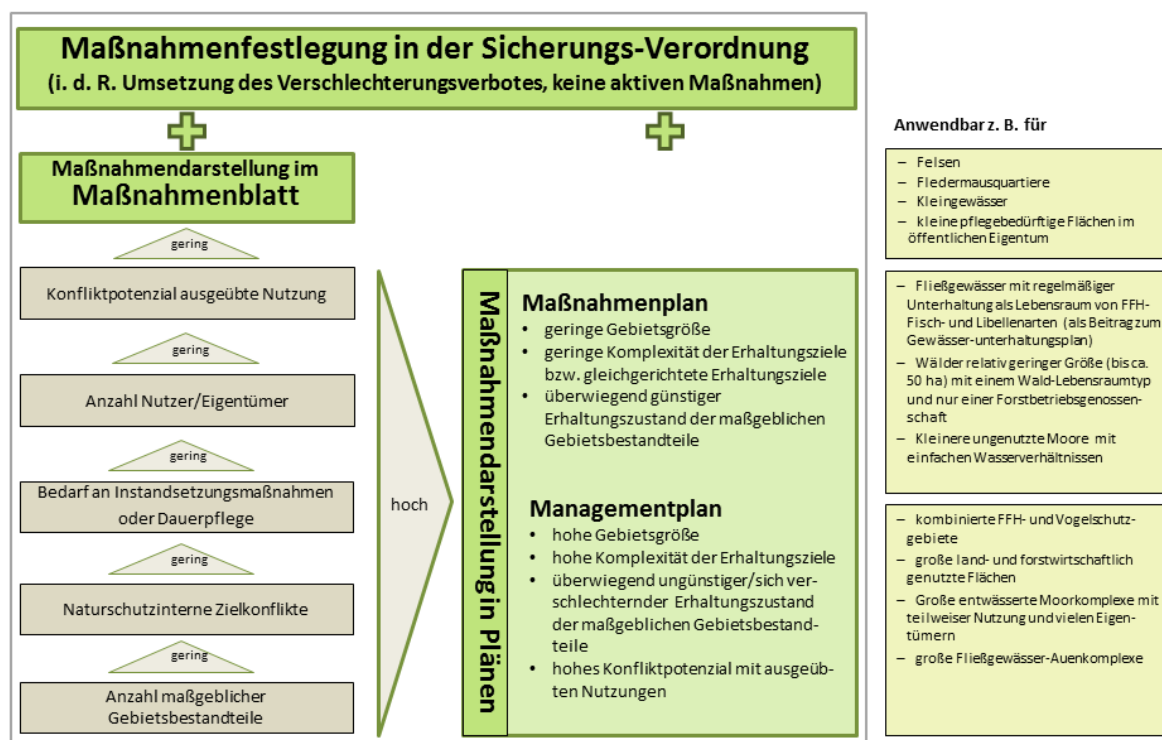


Abbildung 1: Entscheidungshilfe zur Wahl des geeigneten Instrumentes im Rahmen der Natura 2000-Maßnahmenplanung

Tendenziell ist bei sehr kleinen Gebieten mit wenigen maßgeblichen Gebietsbestandteilen und eher geringer Nutzung ohne Konfliktpotenzial eine Maßnahmandarstellung in einem einfachen Maßnahmenblatt ausreichend. Die Erstellung eines Maßnahmenblattes kommt – in Ergänzung zu den in Abbildung 1 allgemein genannten Gebietstypen – beispielsweise konkret in Betracht für:

- FFH-Gebiet Nr. 226 „Borstgrasrasen bei Badenstedt“ (LK ROW)
 - Größe: 7 ha,
 - vier maßgebliche Gebietsbestandteile (FFH-Lebensraumtypen),
 - Erhaltungszustand überwiegend günstig,
 - naturschutzinterne Zielkonflikte gering,

- Dauerpflege des Borstgrasrasens erforderlich (Beweidung),
- ein Eigentümer (öffentliche Hand), Fläche ist verpachtet.

Dahingegen wird immer dann, wenn einzelne der genannten Kriterien mit „hoch“ einzustufen sind, eine Maßnahmandarstellung in Plänen sinnvoll sein. Eher einfache Maßnahmenpläne stellen für kleinere Gebiete geringer Komplexität mit einem überwiegend günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Gebietsbestandteile das geeignete Instrument dar. Die Gebietskonstellationen können hier durchaus sehr unterschiedlich sein. Ein Maßnahmenplan kommt z. B. konkret in Betracht für:

- FFH-Gebiet Nr. 254 "Wolfsgrund" (LK ROW)
 - Größe: 43 ha,
 - vier maßgebliche Gebietsbestandteile (FFH-Lebensraumtypen),
 - Erhaltungszustand noch nicht kartiert,
 - naturschutzinterne Zielkonflikte hoch,
 - Dauerpflege der Heide erforderlich,
 - vier private und zwei öffentliche Eigentümer;
- FFH-Gebiet Nr. 31 "Huvendoopssee, Huvendoopsmoor" (LK ROW)
 - Größe: 139 ha,
 - sieben maßgebliche Gebietsbestandteile (FFH-Lebensraumtypen),
 - Erhaltungszustand überwiegend ungünstig,
 - naturschutzinterner Zielkonflikt u.a. zwischen LRT 91D0 und 7110,
 - zwei Eigentümer (beide öffentliche Hand);
- FFH-Gebiet Nr. 422 „Mausohrhabitats nördlich Nienburg“ (LKe HK und NI)
 - Größe: HK ca. 48 ha + x ha NI
 - ein maßgeblicher Gebietsbestandteil (Mausohr)
 - Erhaltungszustand ungünstig
 - naturschutzinterne Zielkonflikte gering
 - mehrere verschiedene Maßnahmentypen zur Herstellung günstiger Habitatstrukturen erforderlich
 - fünf Grundeigentümer (HK + x im LK NI).

Handelt es sich dagegen um große, komplexe Gebiete, in denen sich die maßgeblichen Gebietsbestandteile in einem überwiegend ungünstigen Erhaltungszustand befinden oder es ein hohes Konfliktpotenzial mit der ausgeübten Nutzung gibt, lassen sich die notwendigen Maßnahmen im Regelfall nur über einen umfassenden Managementplan ermitteln und darstellen. Konkrete Beispielgebiete hierfür sind die FFH-Gebiete 77 „Böhme“ und 79 „Vehmsmoor“ im Landkreis Heidekreis sowie 38 „Wümmeniederung“ und 189 „Niederung von Geeste und Grove“ im Landkreis Rotenburg (W.) und angrenzenden Landkreisen.

Mindestinhalte aller Instrumente zur Maßnahmenplanung

Gemäß den EU-Anforderungen⁸ soll die zuständige Stelle unabhängig von dem gewählten Instrument zur Maßnahmenplanung die folgenden Aspekte darlegen (Mindestinhalte). Der gesamte Prozess der Maßnahmenplanung soll dabei nach Vorstellung der Kommission

⁸ European Commission 2013: Commission Note on establishing conservation measures for Natura 2000 Sites, 18.09.2013 und

European Commission 2014: Establishing conservation measures for Natura 2000 Sites – A review of the provisions of Article 6.1 and their practical implementation in different Member States

durch eine frühzeitige Einbeziehung der Beteiligten, Kommunikation der Erhaltungsziele und Maßnahmen etc. begleitet sein.

1. Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten, Hauptgefährdungen, vorhandene Landnutzungen und Nutzerinteressen einschl. präziser Darstellung in Karten
2. Erhaltungsziele: klare gebietsbezogene Definition
3. Notwendige Erhaltungsmaßnahmen: ausreichender Detaillierungsgrad, präzise räumliche Zuordnung sowie Beschreibung der Mittel und Wege für die Umsetzung (wer macht was wann wo?)
 - Klare Differenzierung zwischen „sowieso“-Maßnahmen (notwendigen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen) sowie zusätzlichen Maßnahmen
 - Differenzierung zwischen unverzichtbaren Maßnahmen (an einer bestimmten Stelle und/oder in einer bestimmten Weise) und solchen, für die mehrere Umsetzungsalternativen bestehen
 - zusätzlich fachlich sinnvoll: fachlich-inhaltliche Differenzierung der Maßnahmen wie z. B.
 - regelmäßige Pflegemaßnahmen
 - Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahmen
 - Vorgaben für wirtschaftliche Nutzungen (Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft) und Maßnahmen Dritter (z.B. Gewässerunterhaltung)
 - sonstige Maßnahmen (z.B. Besucherlenkung)
4. Hauptinstrumente zur Umsetzung der notwendigen Maßnahmen
 - Erwerb von Land oder Rechten
 - Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durch verantwortliche Stellen und /oder Beteiligte
 - Vertragsnaturschutz
 - Regulierung der Landnutzung/von Aktivitäten (Natura 2000-verträgliche Nutzung)
5. Zeitplan
6. Kostenschätzung und Identifikation möglicher Finanzierungsquellen
7. Überwachungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Erfolgskontrolle: Gebietsbetreuung, Termine für Kontrollen, Monitoring.

Die genannten Aspekte können für die einfachen Maßnahmenpläne als Grobgliederung des Textes zugrunde gelegt werden. Bei den umfassenden Managementplänen wird empfohlen, auf die gebietsbezogen relevanten Inhalte aus der Mustergliederung zurück zu greifen.

Für die Maßnahmenblätter wird folgendes Muster vorgeschlagen, in dem sich die Mindestanforderungen der EU widerspiegeln.

Maßnahmenbezeichnung	
<p>Art der Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Zusätzliche Maßnahme <p>Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht Natura 2000) 	<p>Maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungszustand (ergänzt um Karte 1:5.000 – 1:10.000)</p> <ul style="list-style-type: none"> • FFH-Lebensraumtypen • FFH-Anhang II-Arten • Wertbestimmende Vogelarten in EU-Vogelschutzgebieten • Weitere maßgebliche Vogelarten in EU-Vogelschutzgebieten <p>Sonstige Gebietsbestandteile</p> <ul style="list-style-type: none"> • Relevante Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten • Relevante Vorkommen sonstiger Biotope und Arten mit Bedeutung innerhalb des Gebietes (z. B. Vorkommen von Feucht- und Nassgrünland, Bruchwäldern, ...)
<p>Umsetzungszeitraum</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> kurzfristig <input type="checkbox"/> mittelfristig bis 2025 <input type="checkbox"/> langfristig nach 2025 <input type="checkbox"/> Daueraufgabe 	<p>Wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • ... • ... • ...
<p>Umsetzungsinstrumente</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Flächenerwerb, Erwerb von Rechten <input type="checkbox"/> Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme der UNB und/oder sonst. Beteiligter <input type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz <input type="checkbox"/> Natura 2000-verträgliche Nutzung <p>Partnerschaften für die Umsetzung</p> <ul style="list-style-type: none"> • ... 	<p>Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile</p> <ul style="list-style-type: none"> • ... • ... <p>Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile</p> <ul style="list-style-type: none"> • ...
<p>Finanzierung</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Förderprogramme <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung 	<p>Maßnahmenbeschreibung (ergänzt um Karte 1:5.000 – 1:10.000 mit Maßnahmendarstellung)</p> <ul style="list-style-type: none"> • konkret flächenbezogene Beschreibung der Maßnahme und ihrer beabsichtigten Wirkungen • weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan
<p>Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet</p> <ul style="list-style-type: none"> • z. B. Synergien mit erforderlichen Maßnahmen nach der WRRL, zum Hochwasserschutz 	
<p>Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle</p> <ul style="list-style-type: none"> • z. B. notwendige Maßnahmen zur Wirkungskontrolle der durchgeführten Maßnahmen • Termine für Kontrollen • ggf. Hinweise zur Gebietsbetreuung 	

Abbildung 2: Musterformular für ein Maßnahmenblatt

Hinweise zur effizienten und finanzschonenden Maßnahmenplanung

Angesichts der Fülle der Maßnahmenplanungen sollten Überlegungen zu einer effizienten und finanzschonenden Erarbeitung angestellt werden, um die erforderlichen Arbeiten bis 2020 abschließen zu können.

Dort, wo die notwendigen Maßnahmen in einem Maßnahmenblatt dargestellt werden können, stellt dies im Regelfall die schnellste und günstigste Variante dar. Es ist davon auszugehen, dass die Maßnahmenblätter grundsätzlich innerhalb der UNB mit Bordmitteln erstellt werden können. Dies kann auch auf einige der (vereinfachten) Maßnahmenpläne zutreffen. Soweit von der Gebietssituation her möglich, sollten diese beiden Instrumente gewählt werden.

Dort, wo die gebietlichen Verhältnisse komplex sind und in einem größeren Umfang Zielkonflikte innerhalb des Naturschutzes oder mit Landnutzern gemanagt werden müssen, spricht vieles für die Erstellung eines (umfassenden) Managementplans. Dessen Bearbeitung wird im Regelfall an externe Gutachter zu vergeben sein, eine ausreichende Zeit für die Erarbeitung sollte einkalkuliert werden. Wegen des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Bundesrepublik Deutschland sollten Managementpläne prioritär das betreffende FFH-Gebiet und ggf. überlagernde EU-Vogelschutzgebiete abdecken.

Anzustreben ist, dass jeweils ein komplettes Natura 2000-Gebiet vollständig und zusammenhängend mit einer Maßnahmenplanung belegt wird. Die Aufteilung eines Gebietes auf mehrere Teilplanungen sollte die Ausnahme darstellen.

Aktuelle Daten sind eine wesentliche Voraussetzung für eine angemessene Maßnahmenplanung. Vorrangig sollten Maßnahmenplanungen daher in Gebieten mit aktuellen FFH-Basiserfassungen und/oder Arterfassungen erarbeitet werden. Dies gilt insbesondere für FFH-Gebiete mit nutzungsgeprägten Lebensräumen wie Wäldern und Grünland. Parallel dazu sollten gemeinsam mit dem NLWKN die Gebiete identifiziert werden, in denen veraltete Erfassungen als Voraussetzung für die Maßnahmenplanung aktualisiert werden müssen. Im Hinblick auf eine erforderliche Aktualisierung der FFH-Basiserfassung sollten der erforderliche Kartierumfang, die Kartiermethodik und die digitale Aufbereitung weitestmöglich mit dem NLWKN abgestimmt werden, damit einerseits die Kosten begrenzt und andererseits die Daten für die Aktualisierung der Standarddatenbögen sowie die FFH-Berichte verwendet werden können.